

und Objekte zeigt, müssen ihre Erklärungen im Protokoll in der dritten Person niedergeschrieben werden.

Wenn sich im Verlaufe der Aussagenreproduktion die Notwendigkeit einer Tatortbesichtigung, einer Durchsuchung oder eines Untersuchungsexperiments ergibt, so wird in dem vorliegenden Protokoll nur das beschrieben, was die Aussagenreproduktion betrifft, und sodann weist man darauf hin, daß später eine andere Untersuchungshandlung durchgeführt wurde — eine Besichtigung, eine Durchsuchung, ein Experiment usw. (die natürlich in entsprechender Weise mit einem gesonderten Protokoll und gegebenenfalls auch mit einer Verfügung ausgestattet wird).

Im Protokoll dürfen keinerlei Schlußfolgerungen bezüglich des Beweiswertes der Ergebnisse der Aussagenreproduktion formuliert werden. Diese Schlußfolgerungen zieht der Untersuchungsführer, danach auch das Gericht, ausgehend von der Vergleichung der Ergebnisse dieser Untersuchungshandlung mit den Ergebnissen anderer Untersuchungshandlungen und auf Grund der Gesamteinschätzung der Beweise.